
S 17 AS 3967/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 3967/19
Datum	14.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 2528/22
Datum	30.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 14. Juli 2020 wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger beehrt von der Beklagten weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Monat Juni 2018 in Höhe von insgesamt 35,87 EUR.

Der 1958 geborene und alleinstehende Kläger bezieht von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit in Höhe von 263,58 EUR bis Juni 2018 und in Höhe von 272,08 EUR ab Juli 2018 (Bl. 86 Band 8 d. Verwaltungsakte). Er übt eine geringfügige Beschäftigung als Zeitungszusteller bei der B1 GmbH K1 aus, aus welcher er Arbeitslohn in schwankender Höhe erhält. Neben dem Zustell- und Trägerlohn sowie Zuschlägen steht dem Kläger ein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Kilometergeld/Erstattung von Fahrtkosten sowie Erstattung von Auslagen zu. Für

die tÄglichen Zustellungen in seinem Zustellbezirk benutzt er sein eigenes Fahrzeug. FÄr Mai 2018 erhielt er 169,18 EUR, bestehend aus 234,55 EUR Lohn brutto bzw. 229,97 EUR netto, einen Auslagenersatz in HÄhe von 3,20 EUR und ein Kilometergeld in HÄhe von 46,00 EUR abzÄglich eines Betrages in HÄhe von 109,99 EUR fÄr Berufskleidung (vgl. Verdienstabrechnung, Bl. 133 Band 7 d. Verwaltungsakte), wobei der Lohn jeweils im Folgemonat ausgezahlt wurde.

Der KlÄger steht im stÄndigen Leistungsbezug bei der Beklagten. Mit Änderungsbescheid vom 27. Dezember 2017 (Bl. 76 Band 7 d. Verwaltungsakte) bewilligte sie ihm vorlÄufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÄr die Zeit von Februar 2018 bis Juni 2018 in HÄhe von 271,09 EUR monatlich. Nach Vorlage der Lohnabrechnung fÄr den Monat Mai 2018 setzte sie die Leistungen endgÄltig fest und bewilligte dem KlÄger mit Bescheid vom 12. Juni 2018 (Bl. 136 Band 7 d. Verwaltungsakte) Leistungen nach dem SGB II in HÄhe von 413,22 EUR fÄr den Monat Juni 2018. Sie berÄcksichtigte dabei einen Bedarf in HÄhe von 712,67 EUR (Regelleistung in HÄhe von 416,00 EUR zuzÄglich Mehrbedarf fÄr Warmwasserbereitung in HÄhe von 9,57 EUR zuzÄglich Kosten der Unterkunft und Heizung in HÄhe von insgesamt 287,10 EUR) und zog von diesem ein Einkommen aus nichtselbstÄndiger TÄtigkeit in HÄhe von 162,78 EUR abzÄglich eines Freibetrages in HÄhe von insgesamt 126,91 EUR und die Rente wegen voller Erwerbsminderung in HÄhe von 263,58 EUR, mithin ein bereinigtes Einkommen in HÄhe von 299,45 EUR ab. Mit weiterem Bescheid vom 13. Juni 2018 (Bl. 12 Band 8 d. Verwaltungsakte) bewilligte der Beklagte Leistungen nach dem SGB II aufgrund zu erwartenden schwankenden Einkommens aus nichtselbstÄndiger TÄtigkeit fÄr die Monate Juli 2018 bis einschlielich Dezember 2018 vorlÄufig.

Gegen den Bescheid vom 12. Juni 2018 erhob der KlÄger am 25. Juni 2018 mit der BegrÄndung Widerspruch (Bl. 23, 33 Band 8 d. Verwaltungsakte), der Bescheid sei rechtswidrig, soweit die dem KlÄger gewÄhrte Fahrkostenerstattung als Einkommen angerechnet werde. DiesbezÄglich verweise er auf ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Detmold vom 18. September 2014 (Az. [S 18 AS 871/12](#)). DemgemÄ stÄnden ihm weitere 46,00 EUR fÄr den Monat Juni 2018 zu. Auch bei der vorlÄufigen Entscheidung Äber die GewÄhrung von Leistungen fÄr die Monate Juli bis einschlielich Dezember 2018 dÄrfe eine Fahrkostenerstattung nicht als Einkommen berÄcksichtigt werden, so dass ebenfalls hÄhere Leistungen zu gewÄhren seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. August 2018 (Bl. 48 Band 8 d. Verwaltungsakte) wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. Juni 2018 als unbegrÄndet zurÄck. Mageblich fÄr die Berechnung sei ein Bruttolohn im Mai 2018 in HÄhe von 229,97 EUR und der Nettolohn zuzÄglich der Positionen Aufwendersatz (3,20 EUR) und Kilometergeld (46,00 EUR) abzÄglich der Kosten fÄr die Berufskleidung (109,99 EUR), mithin ein Einkommen in HÄhe von 169,18 EUR. Nach Abzug der FreibetrÄge errechne sich ein anrechenbares Einkommen in HÄhe von 43,19 EUR. TatsÄchlich sei ein anrechenbares Einkommen in HÄhe von 35,87 EUR zugrunde gelegt worden. Hierdurch sei der KlÄger aber nicht beschwert. Eine Korrektur zu seinen Ungunsten scheide

demnach aus. Von der Anrechnung der Fahrtkosten könne nicht abgesehen werden, da dieser Betrag tatsächlich an den Kläger ausgehändigt worden sei. Wie er den Betrag letztendlich verwende, obliege seiner Entscheidung. Zudem würden die Fahrtkosten bereits begünstigt über den Freibetrag bei Erwerbstätigkeit. Aufgrund der Gesetzesänderung zum 1. August 2016 könne ein Nachweis höherer Kosten auch nicht mehr zu einer Begünstigung führen, wenn der Verdienst unter 400,00 EUR betrage. Dies sei im Falle des Klägers zutreffend. Die Entscheidung des SG Detmold überzeuge nicht, da sie die Rechtslage vor 2016 betreffe.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 (Bl. 101 Band 8 d. Verwaltungsakte) wies der Klägerbevollmächtigte die Beklagte darauf hin, dass bislang lediglich eine Widerspruchsentscheidung für den Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2018 ergangen sei, eine Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. Juni 2018 liege ihm nicht vor. Die Beklagte teilte ihm sodann unter Übersendung einer Kopie des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2018 mit, dass der Widerspruchsbescheid vom 6. August 2018 an ihn übersandt worden sei (Bl. 103 Band 8 d. Verwaltungsakte).

Am 18. Oktober 2018 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 12. Juni 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2018 zum SG Karlsruhe erhoben, welche zunächst unter dem Az. S 17 AS 3291/18 geführt wurde. Die Beklagte habe zwar mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 mitgeteilt, dass der Widerspruchsbescheid vom 6. August 2018 an den Klägerbevollmächtigten übersandt worden sei und mit diesem Schreiben nochmals eine Kopie dieses Widerspruchsbescheides übermittle. Inwieweit der Widerspruchsbescheid tatsächlich am 6. August 2018 übersandt worden sei, könne nicht beurteilt werden. Vor Erhalt der mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 übersandten Fotokopie des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2018 sei dem Klägerbevollmächtigten kein Widerspruchsbescheid zugegangen. Kenntnis sei erstmals am 15. Oktober 2018 erlangt worden. Dies ergebe sich u. a. auch aus dem Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 4. Oktober 2018 an die Beklagte. Lediglich vorsorglich beantrage er, wegen Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. In der Sache mache er geltend, eine Anrechnung des vom Arbeitgeber gewährten Kilometergeldes sowie des Auslagenersatzes auf das Einkommen dürfe nicht erfolgen. Die Fahrten mit seinem Fahrzeug zum Zwecke der Zustellung der Zeitungen nehme er nicht im Eigeninteresse vor, wie etwa bei einer Fahrt zur Arbeitsstelle oder zurück. Es handele sich vielmehr um Fahrten, die allein im Interesse des Arbeitgebers lägen. Es sei daher nicht gerechtfertigt, dass er die Aufwendungen für die Fahrten zum Zwecke der Zustellung der Zeitungen aus dem Regelbedarf bestreite.

Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 hat das SG das Ruhen des Verfahrens angeordnet und nach Wiederanrufung unter dem Az. S 17 AS 3967/19 fortgeführt. Mit Urteil vom 14. Juli 2020 hat es den Bescheid vom 12. Juni 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2018 abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für den Monat Juni 2018 weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 3,44 EUR zu gewähren. Im Übrigen hat es

die Klage abgewiesen. Die Fiktion der Bekanntgabe nach [Â§ 37 Abs. 2 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Ingangsetzung der Klagefrist am 9. August 2018 ([Â§ 64 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) greife nicht, da der KlÃ¤ger einen spÃ¤teren Zugangszeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2018 am 15. Oktober 2018 substantiiert geltend mache und die Beklagte einen frÃ¼heren Zeitpunkt des Zugangs nicht nachgewiesen habe. Insbesondere sei schon kein Absendevermerk auf dem streitgegenstÃ¤ndlichen Widerspruchsbescheid oder sonst aus der Verwaltungsakte ersichtlich. Mithin habe die Klagefrist am 16. Oktober 2018 begonnen und mit Ablauf des 15. November 2018 geendet. Die Klage sei folglich nicht verfristet. Die Klage sei auch teilweise begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r den streitigen Monat Juni 2018 einen Anspruch auf weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in HÃ¶he von 3,44 EUR. Der fÃ¼r den KlÃ¤ger im Juni 2018 maÃgebliche Bedarf betrage insgesamt 712,67 EUR. Er setze sich zusammen aus dem Regelbedarf in HÃ¶he von 416,00 EUR, dem Mehrbedarf fÃ¼r dezentrale Warmwassererzeugung in HÃ¶he von 9,57 EUR und den Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 287,10 EUR. Auf diesen Bedarf sei, was zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit stÃ¼nde, das Einkommen des KlÃ¤gers aus der Erwerbsminderungsrente in HÃ¶he von 263,58 EUR im Juni 2018 anzurechnen. Im Weiteren sei das Erwerbseinkommen des KlÃ¤gers aus seiner TÃ¤tigkeit als Zeitungszusteller anzurechnen. Hierbei sei nicht zu beanstanden, dass die Beklagte als Einkommen im Sinne von [Â§ 11 Abs. 1 SGB II](#) nicht nur das Arbeitsentgelt, sondern auch das vom Arbeitgeber gewÃ¤hrte Kilometergeld und den Auslagenersatz berÃ¼cksichtigt habe. Die Berechnungsweise der Beklagten entspreche den gesetzlichen Vorgaben. GrundsÃ¤tzlich stellen auch AufwandsentschÃ¤digungen Einkommen dar. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne Ã¼ber beide BetrÃ¤ge, welche zusÃ¤tzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt wurden, frei verfÃ¼gen. Es handele sich jeweils um âbereite Mittelâ, welche zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden kÃ¶nnten. Ob diese vom Arbeitgeber zusÃ¤tzlich gewÃ¤hrten BetrÃ¤ge dem Ausgleich von Aufwendungen, z.B. Fahrtkosten, dienen, sei an dieser Stelle nicht von Belang. Dies schrÃ¤nke die freie Verwendbarkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht ein. Soweit derartige Zahlungen dem Aufwandsersatz des KlÃ¤gers zu dienen bestimmt seien, so seien derartige Aufwendungen bereits mit der Pauschale des [Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) vollstÃ¤ndig abgegolten. Da sein monatliches Einkommen weniger als 400,00 EUR betragen habe, sei eine darÃ¼ber hinausgehende Absetzung ohnehin ausgeschlossen. Mit RÃ¼cksicht auf die oben angefÃ¼hrten GrundsÃ¤tze ergebe sich fÃ¼r Juni 2018 ein anzurechnendes (bereinigtes) Einkommen in HÃ¶he von 296,01 EUR. Der Betrag in HÃ¶he von 296,01 EUR errechne sich wie folgt: Das Einkommen brutto habe 283,75 EUR (Bruttoarbeitsentgelt in HÃ¶he von 234,55 EUR zuzÃ¼glich Kilometergeld in HÃ¶he von 46,00 EUR und Auslagenersatz in HÃ¶he von 3,20 EUR) betragen. Der Auszahlungsbetrag habe sich auf 169,18 EUR (Nettoarbeitsentgelt in HÃ¶he von 229,97 EUR zuzÃ¼glich Kilometergeld und Auslagenersatz abzÃ¼glich des Einbehalts fÃ¼r Berufskleidung in HÃ¶he von 109,99 EUR) belaufen. Nach Abzug der Pauschale des [Â§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) in HÃ¶he von 100,00 EUR sowie des Freibetrages des [Â§ 11b Abs. 3 SGB II](#) in HÃ¶he von 36,75 EUR ergebe sich fÃ¼r den KlÃ¤ger ein bereinigtes Erwerbseinkommen in HÃ¶he von 32,43 EUR, das niedriger sei, als das von der Beklagten zugrunde gelegte bereinigte Erwerbseinkommen in HÃ¶he von 35,87 EUR bzw. 43,19 EUR.

Unter Hinzurechnung des Erwerbsminderungsrenteneinkommens belaufe sich das bedarfsmindernd zu berücksichtigende Einkommen auf 296,01 EUR. Somit verbleibe ein ungedeckter Bedarf des Klägers im Juni 2018 in Höhe von 416,66 EUR. Da die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 12. Juni 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2018 nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 413,22 EUR bewilligt habe, habe der Kläger einen Anspruch auf weitere Leistungen in Höhe von 3,44 EUR. Die Berufung werde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage zugelassen.

Gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 23. Juli 2020 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit seiner am 6. August 2020 bei dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegten Berufung, welche zunächst unter dem Az. L 7 AS 2476/20 geführt wurde. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 14. Juli 2020 abzuändern und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 12. Juni 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2018 zu verurteilen, dem Kläger für den Monat Juni 2018 weitere Leistungen in Höhe von insgesamt 35,87 Euro zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Es werde auf den Inhalt der Akte, die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid und den Inhalt des Urteils des SG Karlsruhe vom 14. Juli 2020 verwiesen.

Mit Beschluss vom 24. Februar 2021 hat der Senat im Hinblick auf das bei dem Bundessozialgericht (BSG) unter dem Az. [B 14 AS 41/20 R](#) anhängige Revisionsverfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet, welches nach Wiederanrufung unter dem Az. [L 7 AS 2528/22](#) geführt wird.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte ([§124 Abs. 2 SGG](#)), hat keinen

Erfolg.

1. Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegt worden sowie statthaft ([Â§ 143, 144 SGG](#)). Die Berufung bedurfte der Zulassung, da der Wert des Beschwerdegegenstands 750,00 EUR nicht $\frac{1}{4}$ bersteigt ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) und auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Das Sozialgericht hat die Zulassung der Berufung im Urteil ausgesprochen. Hieran ist der Senat gemäß [Â§ 144 Abs. 3 SGG](#) gebunden.

2. Gegenstand des Verfahrens ist neben dem erstinstanzlichen Urteil vom 14. Juli 2020 der Bescheid vom 12. Juni 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2018, mit welchem die Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für den Monat Juni 2018 unter Anrechnung u.a. des vom Arbeitgeber gewährten Kilometergelds und Auslagenersatzes als Einkommen gewährte. Hiergegen wendet sich der Kläger zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1, 4, Â§ 56 SGG](#)).

3. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Urteil des SG Karlsruhe ist nicht zu beanstanden. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung weiterer Leistungen nach dem SGB II für den Monat Juni 2018 über die von dem SG Karlsruhe zugesprochenen Leistungen in Höhe von 3,44 EUR hinaus. Das SG Karlsruhe ist insbesondere zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei dem Fahrkostenersatz des Arbeitgebers für betriebliche Fahrten mit dem eigenen KFZ in Höhe von 46,00 EUR um Einkommen im Sinne des [Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) handelt, welches nicht nach [Â§ 11a SGB II](#) von der Berücksichtigung ausgenommen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführlichen Ausführungen des SG Karlsruhe in dem angegriffenen Gerichtsbescheid Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Darüber hinaus hat auch das BSG in seinem Urteil vom 11. November 2021 [B 14 AS 41/20 R](#) juris Rdnr. 19 f. folgendes ausgeführt: Nach [Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) sind als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld (oder Geldeswert) abzüglich der nach [Â§ 11b SGB II](#) abzusetzenden Beträge und mit Ausnahme der in [Â§ 11a SGB II](#) genannten Einnahmen. Dabei ist Einkommen iS des [Â§ 11 Abs. 1 SGB II](#) nach der ständigen Rechtsprechung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG grundsätzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmäßig dazu erhält und Vermögen das, was der Leistungsberechtigte vor der Antragstellung bereits hatte. Auszugehen ist vom tatsächlichen Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (modifizierte Zuflusstheorie, stRspr seit BSG vom 30.7.2008 [B 14 AS 26/07 R](#) [SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 17](#) RdNr 23; siehe auch BSG vom 30.9.2008 [B 4 AS 29/07 R](#) [BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 15](#), RdNr 18; BSG vom 6.10.2011 [B 14 AS 94/10 R](#) [SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 46](#) RdNr 18; zuletzt etwa BSG vom 17.2.2015 [B 14 KG 1/14 R](#) [SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 69](#) RdNr 16). Dieser wertmäßige Zuwachs ist allerdings nur dann als Einkommen iS des [Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) zu berücksichtigen, wenn die

Einnahme der leistungsberechtigten Person tatsächlich zur Deckung ihrer Bedarfe als „berechtigtes Mittel“ zur Verfügung steht (vgl. nur BSG vom 17.2.2015 – [B 14 KG 1/14 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 69 RdNr 18 mwN).

Neben dem sonstigen Erwerbseinkommen, das der KIÄxger aus seiner TÄxtigkeit erzielt, ist dies auch beim pauschalen Fahrkostenersatz, der nach seinem Zufluss dem KIÄxger zur freien VerfÄ¼gung steht, der Fall (vgl. zu sog. „Spesen“ BSG vom 11.12.2012 – [B 4 AS 27/12 R](#) – SozR 4-4225 Â§ 6 Nr 2 RdNr 17 ff; zur Fahrkostenerstattung auch LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2016 – [L 19 AS 885/16](#) – juris RdNr 29; LSG Sachsen-Anhalt vom 13.9.2017 – [L 5 AS 8/16](#) – juris RdNr 45; Hengelhaupt in Hauck/Noftz SGB II, K Â§ 11 RdNr 501, Stand Dezember 2019; MeiÄner in GK-SGB II, Â§ 11 RdNr 146.1, Stand Mai 2020; Mues in Estelmann, SGB II, Â§ 11 RdNr 46, Stand November 2018; S. Schmidt in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl 2021, Â§ 11b RdNr 25). Der Qualifizierung des Fahrkostenersatzes als Einkommen aus ErwerbstÄxtigkeit und bereites Mittel steht der Umstand, dass diesem Aufwendungen des KIÄxgers fÄ¼r den Betrieb des Kfz vorangegangen sind, nicht entgegen. Anders als Einnahmen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung von vornherein als reiner Durchlaufposten anzusehen sind, weil dem EmpfÄxger trotz des Einkommenszuflusses kein wertmÄxÄiger Zuwachs verbleibt (so zu Zahlungen aus einer Untervermietung BSG vom 6.8.2014 – [B 4 AS 37/13 R](#) – juris RdNr 33; zum weitergeleiteten Kindergeld BSG vom 11.12.2007 – [B 8/9b SO 23/06 R](#) – [BSGE 99, 262](#) = [SozR 4-3500 Â§ 82 Nr 3](#), RdNr 20), steht dem KIÄxger die Verwendung des Aufwendersatzes nach der Zahlung durch die Arbeitgeberin frei. Weder verlangen vertragliche Verpflichtungen eine Weiterleitung an Dritte noch sehen normative Wertungen (wie beim Kindergeld) eine Zuordnung und Weiterleitung an Dritte vor.â

Anders als in dem dortigen Verfahren kommt hier auch die BerÄ¼cksichtigung eines hÄheren Freibetrages nicht in Betracht. Nach [Â§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) ist bei erwerbsfÄhigen Leistungsberechtigten, die erwerbstÄxtig sind, anstelle der BetrÄge nach [Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II](#) ein Betrag von insgesamt 100 EUR monatlich von dem Einkommen aus ErwerbstÄxtigkeit abzusetzen. (Nur) wenn das monatliche Einkommen aus ErwerbstÄxtigkeit mehr als 400 EUR betrÄgt, gilt dies nicht, wenn der erwerbsfÄhige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der BetrÄge nach [Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II](#) den Betrag von 100 EUR Ä¼bersteigt. Bei dem KIÄxger betrug das Einkommen aus ErwerbstÄxtigkeit jedoch 283,75 EUR (brutto 234,55 EUR zzgl. Fahrkostenersatz i.H.v. 46 EUR zzgl. Auslagenersatz i.H.v. 3,20 EUR). Das SG hat mithin den Bedarf des KIÄxgers zutreffend berechnet, ein hÄherer Anspruch kommt nicht in Betracht.

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#).

4. Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÄnde hierfÄ¼r (vgl. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 28.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024